

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für bestimmte vom Gemeinsamen Heimarbeitsausschuss erfasste Tätigkeiten, die von in Heimarbeit Beschäftigten ausgeübt werden

Vom 15. November 2001/7. Mai 2002 (BAnz. S. 18506)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 41 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266) geändert worden ist, hat der Gemeinsame Heimarbeitsausschuss die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: I. Für folgende von der Industrie in Heimarbeit vergebene Tätigkeiten:
- a) Nähen von Gewebefilterschläuchen für Abluftreinigungsanlagen,
 - b) Herstellen von Hüttenschuhen aus maschinengestrickten Stoffen (Zusammennähen von Plattsocken und Aufkleben der Sohle),
 - c) Nähen von Feuerlöschdecken aus Glasfasergeweben,
 - d) Herstellen von Bremsfallschirmen für Munition (Stecken und Verschweißen von Nylonbändern in bestimmter Reihenfolge und Form),
 - e) Drehen und Bohren von Filzkugeln, Filzfilter montieren,
 - f) Telefon und Kleiderbügel mit Brokatstoffen überziehen,
 - g) Herstellen, Be- und Verarbeiten von Kunstdärmen aus Textilien,
 - h) Abbinden von Kunstdärmen aus Kunststoff,
 - i) Bekleben von Kunststoff- und Blechteilen mit Seidenstoffen für die Holz- und Kunststoffindustrie zwecks Anfertigung von Dekorationen für die Schmuckindustrie,
 - j) Falten von textilem Gewebe zur Herstellung von Polierscheiben.
- Die bindende Festsetzung gilt auch für Ausführung von Teil- und Verpackungsarbeiten auf den vorstehend genannten Tätigkeitsgebieten.
- II. Für folgende von Betrieben des Handels und sonstigen Wirtschaftszweigen, die nicht von einem anderen Heimarbeitsausschuss erfasst werden, vergebene Arbeiten:
- a) Verpackungs-, Abfüll- und Aufmachungsarbeiten (Klebearbeiten, Sortieren, Etikettieren);
 - b) Sonstige Hilfsarbeiten:
Ausschneiden von Putzlappen aus Altkleidern (Maschinenarbeiten) für den Handel mit Textilabfällen.
- III. Für die Herstellung, Änderung und Ausbesserung von Perücken und Haarteilen sowie für entsprechende Teil- und Verpackungsarbeiten;
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 HAG);
- räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen das Gebiet der Bundesländer und des Teiles des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gültig war.

§ 2

Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen

(1) Der Auftraggeber gewährt den in Heimarbeit Beschäftigten vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) In Heimarbeit Beschäftigte, deren durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt die Grenze für geringfügig Beschäftigte gemäß § 8 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch überschreitet, erhalten von ihrem Auftraggeber eine vermögenswirksame Leistung. Diese beträgt bei Vollbeschäftigung für die Tätigkeiten entsprechend § 1 Nr. II 13,29 € monatlich bzw. 159,48 € jährlich, für die Tätigkeiten entsprechend § 1 Nr. I und III 20,00 € monatlich bzw. 240,00 € jährlich.

Vollbeschäftigung liegt für die in § 1 Nr. I bis III genannten Tätigkeiten bei einem durchschnittlichen reinen Arbeitsentgelt in Höhe von Mindeststundenentgelten¹⁾ vor, deren monatliche Anzahl für die in § 1 genannten Tätigkeiten aus der Anlage hervorgeht.

Teilbeschäftigte in Heimarbeit Beschäftigte dürfen von der in Absatz 1 genannten Leistung nicht mehr als den Teilbetrag erhalten, der dem Verhältnis ihres durchschnittlichen reinen Arbeitsentgelts zu dem eines vollbeschäftigten Heimarbeiters entspricht.

(3) Berechnungszeitraum für das durchschnittliche monatliche reine Arbeitsentgelt ist die Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres. In den Berechnungszeitraum sind Zeiten, in denen der in Heimarbeit Beschäftigte nachweislich mit der Arbeit ganz ausgesetzt hat, sowie Zeiten des Bezuges von Krankengeld und Kurzarbeitergeld nicht mit einzubeziehen.

(4) Als reines Arbeitsentgelt gilt das in dem Berechnungszeitraum verdiente Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(5) Für die ersten sechs Monate der Beschäftigung wird keine vermögenswirksame Leistung gewährt. Bei Unterbrechung der Beschäftigung beim gleichen Auftraggeber bis zur Dauer von sechs Wochen ist die Wartezeit nicht erneut zu erfüllen.

(6) Beginnt oder endet der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen im Laufe des Berechnungszeitraumes, so hat der in Heimarbeit Beschäftigte Anspruch auf die der Zahl der vollen Kalendermonate entsprechende anteilige vermögenswirksame Leistung. Besteht der Anspruch im Kalendermonat mindestens 15 Tage, so wird dieser Monat voll berechnet. Das durchschnittliche monatliche reine Arbeitsentgelt wird in diesem Falle aus den für die anteilige vermögenswirksame Leistung zu berücksichtigenden Monaten berechnet.

(7) Der Anspruch entfällt für den laufenden Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis wegen eines Verhaltens des in Heimarbeit Beschäftigten, das zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann oder in dem der in Heimarbeit Beschäftigte das Beschäftigungsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

§ 3

Mehrfachbeschäftigung und Ausschluss von Doppelleistungen

(1) Im Falle der Mehrfachbeschäftigung steht dem in Heimarbeit Beschäftigten gegenüber jedem einzelnen Auftraggeber, bei dem er ein über dem Mindestbetrag gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 liegendes durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt erzielt hat, eine anteilige vermögenswirksame Leistung zu, die dem auf den betreffenden Auftraggeber entfallenden Anteil am Gesamtumfang der zu berücksichtigenden Beschäftigungen entspricht.

¹⁾ Grundlage der Berechnung ist das jeweilig in bindenden Festsetzungen festgelegte Mindeststundenentgelt. Werden Tätigkeiten mit unterschiedlichem Mindeststundenentgelt ausgeführt, so wird das durchschnittliche Mindeststundenentgelt berechnet.

(2) Das Vorliegen von Mehrfachbeschäftigung muss der in Heimarbeit Beschäftigte dem Auftraggeber schriftlich anzeigen. Von der Anzeigepflicht sind die Beschäftigungsverhältnisse ausgenommen, in denen das durchschnittliche monatliche reine Arbeitsentgelt den Mindestbetrag nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht überschreitet.

(3) Der Auftraggeber muss nach Eingang der Anzeige des in Heimarbeit Beschäftigten diesem bis zum 1. Juni für den Berechnungszeitraum gemäß § 2 Abs. 3 eine Bescheinigung ausstellen, aus der die Höhe des in dem Berechnungszeitraum erzielten reinen Arbeitsentgelts und die Nummer der dem Auftraggeber vorliegender Steuerkarte ersichtlich ist.

(4) Der in Heimarbeit Beschäftigte gibt allen Auftraggebern, bei denen er im Berechnungszeitraum ein über der Mindestgrenze gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 liegendes durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt erzielt hat, eine Zusammenstellung der erzielten reinen Arbeitsentgelte und die Ausrechnung der für die einzelnen Auftraggeber sich daraus ergebenden Prozentsätze. Insgesamt dürfen die in § 2 Abs. 2 letzter Satz genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

(5) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der in Heimarbeit Beschäftigte für denselben Zeitraum von einem anderen Auftrag- oder Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder beanspruchen kann. Auf Verlangen muss der in Heimarbeit Beschäftigte eine Bescheinigung seiner vorherigen oder weiteren Auftrag- oder Arbeitgeber darüber vorlegen, in welcher Höhe er vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder beanspruchen kann.

(6) Besteht ein Rückzahlungsanspruch des Auftraggebers, so gilt die gewährte Leistung als Vorschuss, der ohne Rücksicht auf die Pfändungsfreigrenzen zu verrechnen oder zurückzuzahlen ist.

§ 4 Anlagearten und -verfahren

(1) Der in Heimarbeit Beschäftigte kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen allen im 5. Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Eine Anlage im Unternehmen des Auftraggebers nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i bis l des 5. VermBG ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der in Heimarbeit Beschäftigte kann allerdings für jedes Kalenderjahr höchstens zwei Anlagearten und höchstens zwei Anlageinstitute bestimmen, sofern nicht die Änderung durch das Auslaufen eines Vertrages bedingt ist. Für die Anlage der festgesetzten vermögenswirksamen Leistung und für die im Rahmen des zulagenbegünstigten Höchstbetrages (§ 13 des 5. VermBG) liegende vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts gemäß § 11 des 5. VermBG soll der in Heimarbeit Beschäftigte möglichst dieselben Anlagearten und dieselben Anlageinstitute wählen.

(2) Nach Aufnahme der Beschäftigung hat der Auftraggeber den in Heimarbeit Beschäftigten, dessen durchschnittliches reines monatliches Arbeitsentgelt den Mindestbetrag nach § 2 Abs. 2 Satz 1 überschreitet, aufzufordern, ihn spätestens bis zum Ablauf der Wartezeit (§ 2 Abs. 5) über die Anlagearten und die Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Aufforderung, so dürfen dem in Heimarbeit Beschäftigten hieraus keine Nachteile entstehen. Unterrichtet der in Heimarbeit Beschäftigte den Auftraggeber nicht fristgemäß, so entfällt für jeden Monat der Fristversäumnis 1/12 des Jahresanspruchs auf die vermögenswirksame Leistung. Die mitgeteilten Anlagearten und die Anlageinstitute sind für den Auftraggeber und auch über das Ende des Berechnungszeitraums hinaus maßgebend, solange ihn der Anspruchsberechtigte nicht über Veränderungen schriftlich unterrichtet hat. Auf die Mitteilung von Veränderungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen, es sei denn, der in Heimarbeit Beschäftigte hat Anlagearten gewählt, bei denen nach dem 5. VermBG eine Barauszahlung erfolgen kann. Der Anspruch des in Heimarbeit Beschäftigten gegen den Auftraggeber auf die in dieser bindenden Festsetzung vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der in Heimarbeit Beschäftigte ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Auftraggeber herauszugeben.

§ 5 Zeitpunkt der Gewährung, vorzeitiges Ausscheiden

(1) Die Abrechnung und Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen erfolgt jeweils bis zum 20. Juli des laufenden Jahres, jeweils für den Berechnungszeitraum gemäß § 2 Abs. 3.

(2) Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Abschluss aller Entgeltbücher) vor dem Fälligkeitstermin gemäß Absatz 1 ist eine dem in Heimarbeit Beschäftigten zustehende anteilige vermögenswirksame Leistung (§ 2 Abs. 6) innerhalb eines Monats abzurechnen und zu überweisen. Bei Mehrfachbeschäftigung beginnt diese Frist mit der Erfüllung der Pflichten des in Heimarbeit Beschäftigten aus § 3.

(3) Von der Zahlungsweise nach Absatz 1, insbesondere von der jährlichen Zahlungsweise, kann durch Vereinbarung zwischen dem in Heimarbeit Beschäftigten und dem Auftraggeber abgewichen werden.

§ 6 Anrechnung

Der Auftraggeber kann auf die nach dieser bindenden Festsetzung vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des 5. VermBG anrechnen, die er in dem Kalenderjahr bereits aufgrund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.

§ 7 Behandlung der vermögenswirksamen Leistung

(1) Die vermögenswirksame Leistung sowie die Arbeitnehmersparzulage ist in den Entgeltbelegen (§ 9 HAG) gesondert auszuweisen.

(2) Soweit Ansprüche des in Heimarbeit Beschäftigten von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängen, wird die vermögenswirksame Leistung nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht, soweit dem gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, insbesondere nicht für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts im Sinne der Sozialversicherung.

§ 8 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dieser bindenden Festsetzung müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Bei der Anlageform Bausparverträge erlöschen die Ansprüche jedoch erst mit Ablauf des 31. März des folgenden Jahres.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Wir der Auftraggeber durch Gesetz zu betrieblichen oder überbetrieblichen Leistungen verpflichtet, die eine Förderung der Vermögensbildung oder -beteiligung der in Heimarbeit Beschäftigten zum Ziel haben, so entfällt insoweit die Leistungsverpflichtung aus dieser bindenden Festsetzung, als dann Leistungen aufgrund des Gesetzes dem in Heimarbeit Beschäftigten zugute kommen.

(2) Wenn es durch Änderung des 5. VermBG notwendig wird, wird der Heimarbeitsausschuss die bindende Festsetzung der neuen gesetzlichen Regelung anpassen.

Die Höhe der vom Auftraggeber zu erbringenden Leistung wird dadurch nicht berührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung vom 7. Juli 1992 (BAnz. S. 8454) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 2001

Bonn, den 7. Mai 2002

Gemeinsamer Heimarbeitsausschuss

Mauer
Dr. Otten
Weiss

Kreimer-de Fries
Wenzel
Kairat
Felix

Der Vorsitzende
Koberski

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter #12101/19 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.

Tabelle der auf der Grundlage der jeweiligen tariflichen Arbeitszeit der vergleichbaren Betriebsarbeiter errechneten monatlichen Arbeitsstunden, die der Zahl der monatlichen Mindeststundenentgelte entsprechen und die der Berechnung der vermögenswirksamen Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 zugrunde zu legen sind.

- I. Für folgende von der Industrie in Heimarbeit vergebene Tätigkeiten:
 - a) Nähen von Gewebefilterschläuchen für Abluftreinigungsanlagen
seit 1.10.1995 152
 - b) Herstellen von Hüttenschuhen aus maschinengestrickten Stoffen (Zusammennähen von Plattsocken und Aufkleben der Sohle)
seit 1.10.1993 161
 - c) Nähen von Feuerlöschdecken aus Glasfasergeweben
seit 1.10.1993 161
 - d) Herstellen von Bremsfallschirmen für Munition (Stecken und Verschweißen von Nylonbändern in bestimmter Reihenfolge und Form)
seit 1.10.1993 161
 - e) Drehen und Bohren von Filzkugeln, Filzfilter montieren
seit 1.10.1995 152 (161?)
 - f) Telefon und Kleiderbügel mit Brokatstoffen überziehen
seit 1.10.1993 161
 - g) Herstellen, Be- und Verarbeiten von Kunstdärmen aus Textilien für die Fleischwarenindustrie
seit 1.4.1994 163
 - h) Abbinden von Kunstdärmen aus Kunststoff
seit 1.4.1994 163
 - i) Bekleben von Kunststoff- und Blechteilen mit Seidenstoffen für die Holz- und Kunststoffindustrie zwecks Anfertigung von Dekorationen für die Schmuckindustrie
seit 1.10.1995 152
 - j) Falten von textilem Gewebe zur Herstellung von Polierscheiben
seit 1.10.1993 161
- II. Für von Betrieben des Handels und sonstigen Wirtschaftszweigen, die nicht von einem anderen Heimarbeitsausschuss erfasst werden, vergebene Arbeiten
seit 1.1.1991 163
- III. Für die Herstellung, Änderung und Ausbesserung von Perücken
seit 1.10.1993 161